



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. September 2007
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2002/0222 (COD)**

**9948/2/07
REV 2 ADD 1**

**CONSUM 69
JUSTCIV 147
CODEC 583**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. September 2002 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den **Verbraucherkredit**¹ vorgelegt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 17. Juli 2003 Stellung genommen².
3. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 20. April 2004 abgegeben³ (erste Lesung).
4. Im Lichte der Stellungnahme des Europäischen Parlaments hat die Kommission am 29. Oktober 2004 einen geänderten Vorschlag vorgelegt,⁴.
5. Die Kommission hat im November 2004 beschlossen, weitere Anhörungen zu dem Richtlinienentwurf durchzuführen, und dem Rat im Anschluss daran am 10. Oktober 2005 eine zweite Fassung in Form eines geänderten Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Verbraucherkreditverträge**⁵ vorgelegt.
6. In diesem konsolidierten geänderten Vorschlag, der auf Artikel 95 des Vertrags gestützt ist, hat die Kommission den vom Europäischen Parlament in seiner Stellungnahme in erster Lesung vertretenen Standpunkt gebührend berücksichtigt und 110 der 152 darin vorgeschlagenen Abänderungen übernommen.
7. Der Rat hat seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 251 Absatz 2 des Vertrags am 20. September 2007 festgelegt.

¹ ABl. C 331E vom 31.12.2002, S. 200.

² ABl. C 234 vom 30.9.2003, S. 1.

³ ABl. C 104E vom 30.4.2004, S. 35 und S. 233-260, sowie Dok. 8493/04.

⁴ Dok. 14246/04.

⁵ Dok. 13193/05.

II. ZWECK

Die Kommission war der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie 87/102/EWG in unterschiedlichem Maß über deren Bestimmungen hinausgegangen sind. Die Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten behindern in einigen Fällen den Binnenmarkt und halten Unternehmen davon ab, ihre Produkte auch jenseits der Landesgrenzen anzubieten. Der Markt für Verbraucherkredite zerfällt nach wie vor weitgehend in die 27 nationalen Märkte der Mitgliedstaaten, wodurch die europäischen Verbraucher und Kreditgeber daran gehindert werden, grenzüberschreitend Kreditverträge schließen beziehungsweise anbieten zu können und somit die Vorteile zu nutzen, die ihnen ein Binnenmarkt bieten würde.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission einen Vorschlag vorgelegt, der im Oktober 2005 als Reaktion auf die Stellungnahme in erster Lesung des Europäischen Parlaments umfassend geändert wurde; mit diesem Vorschlag verfolgt sie folgende Ziele:

- Schaffung der Voraussetzungen für einen echten Binnenmarkt,
- Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und
- Klarstellung des EG-Rechts durch Neufassung der drei bereits geltenden Richtlinien über Verbraucherkredite (87/102/EWG, 90/88/EWG und 98/7/EG).

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

1. Allgemeines

Der Rat stützte sich bei seinen Beratungen auf den von der Kommission im Oktober 2005 vorgelegten geänderten Vorschlag. Generell billigte er die in erster Lesung abgegebene Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die in diesem Vorschlag bereits weitgehend berücksichtigt war.

Der Rat teilte außerdem die Auffassung, dass durch die Richtlinie in wichtigen in ihren Geltungsbereich fallenden Bereichen ein hohes Maß an Harmonisierung sichergestellt werden sollte und dass sie für den Binnenmarkt, die freie Wahl des Verbrauchers und den Verbraucherschutz einen "europäischen Zusatznutzen" schaffen sollte. Der Rat nannte fünf wesentliche Bereiche, in denen dieser Zusatznutzen erreicht werden sollte:

- vorvertragliche Informationen (Artikel 5 und 6),
- vertragliche Informationen (Artikel 10),
- Rücktrittsrecht (Artikel 14),

- vorzeitige Rückzahlung (Artikel 16) und
- Berechnung des effektiven Jahreszinses (Artikel 19).

Der Rat brachte außerdem weitere Änderungen ein, die Folgendes betreffen:

- den Geltungsbereich der Richtlinie; hier hat er einerseits eine Reihe von Fällen in den Artikeln 2 und 20 ausgeschlossen und andererseits bestimmte Punkte, wie zum Beispiel Werbung (Artikel 4), Überziehungsmöglichkeiten (Artikel 6 und 12) und Überschreitungen (Artikel 18) ausführlicher geregelt;
- den Harmonisierungsgrad, und hier insbesondere den Vorschlag der Kommission, die vollständige Harmonisierung an eine gezielte gegenseitige Anerkennung zu koppeln (Artikel 22);
- die Anwendung des Ausschussverfahrens (Artikel 25);
- die Transparenz in Bezug auf von Mitgliedstaaten in nicht vollständig harmonisierten Bereichen getroffene Alternativregelungen (Artikel 26) und die damit verbundene Überprüfungsklausel (Artikel 27 Absatz 2).

Die Kommission hat den vom Rat vereinbarten Gemeinsamen Standpunkt akzeptiert.

2. Wichtigste vom Rat in den geänderten Kommissionsvorschlag eingebrachte Änderungen

Der Rat hat zu den nachstehenden Themen Änderungen in seinen Gemeinsamen Standpunkt aufgenommen:

A. Geltungsbereich (Artikel 2)

Der Rat nahm eine Straffung des (ohnehin bereits durch den Ausschluss von Hypothekarkrediten, Sicherungsverträgen und Garanten sowie durch die Einführung einer vereinfachten Regelung für Überziehungskredite eingeschränkten) Geltungsbereichs der Richtlinie vor.

In diesem Zusammenhang vereinbarte der Rat folgende Änderungen am Geltungsbereich der Richtlinie:

- den umfassenden Ausschluss von mit unbeweglichem Vermögen in Zusammenhang stehenden Krediten (Absatz 2 Buchstaben a und b) und von Sicherungsverträgen, da diese mit dem Themenkreis der Hypothekarkredite zusammenhängen;

- den Ausschluss von Kleinkrediten (mit einem Gesamtkreditbetrag von weniger als 200 Euro) und die verstärkte Einbeziehung größerer Kredite durch Heraufsetzen der Obergrenze von 50.000 auf 100.000 Euro (Absatz 2 Buchstabe c);
- den Ausschluss von kurzfristigen Überziehungen, die binnen eines Monats zurückzahlen sind (Absatz 2 Buchstabe e);
- den Ausschluss zins- und gebührenfreier Kredite sowie den Ausschluss kurzfristiger Kredite, bei denen nur geringe Kosten anfallen (Absatz 2 Buchstabe f).

Darüber hinaus vereinbarte der Rat spezielle "vereinfachte" Regelungen für bestimmte Arten von Krediten, insbesondere für Überziehungsmöglichkeiten (Absatz 3), Kredite in Form von Überschreitungen (Absatz 4), Kredite, die von bestimmten Organisationen, bei denen die Mitgliedschaft auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist und die zum gegenseitigen Nutzen ihrer Mitglieder eingerichtet wurden, gewährt werden (Absatz 5), und für Kredite, die eine Stundung zum Gegenstand haben (Absatz 6).

Der Rat hat durch die vorgenannten Änderungen in seinen gemeinsamen Standpunkt

- i) 24 Abänderungen (2, 4, 5, 8, 10, 34, 38, 39, 47, 48 and 178, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 59, 61, 121, 145, 184 und 185) ganz oder teilweise übernommen, einschließlich der von der Kommission nicht akzeptierten Abänderungen 184 und 185, die wie folgt übernommen wurden:

Abänderung 184: der Rat bestätigte die Streichung in dem neuen Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e;

Abänderung 185: hier hat der Rat lediglich die Obergrenze von 100 000 Euro in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c übernommen, der Rest der Abänderung blieb unberücksichtigt;

- ii) vier Abänderungen (11, 57, 60 und 123) nicht übernommen.

B. Vorvertragliche Informationen (Artikel 5 und 6),

Der Rat war der Auffassung, dass dem Verbraucher ausreichend Informationen verfügbar gemacht werden müssen, damit er vor der Unterzeichnung eines Vertrages in Kenntnis der Sachlage fundierte Entscheidungen treffen kann. In diesem Sinne nahm der Rat die nachstehenden Änderungen vor:

- Streichung des Grundsatzes der verantwortlichen Kreditvergabe in Artikel 5, da hierdurch Rechtsunsicherheit entstehen könnte. Stattdessen wurde in den neuen Artikel 8 für den Kreditgeber die Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers aufgenommen;
- Erweiterung der Liste der vorvertraglichen Informationen, die dem Verbraucher gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 vorzulegen sind;

- Schaffung eines Formblatts "Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite" (neuer Anhang II) und eines Formblatts "Europäische Verbraucherkreditinformationen bei Überziehungskrediten" (neuer Anhang III), die der Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen dienen. Diese Standard-Formblätter, in denen die Informationen gemäß den Artikeln 5 und 6 enthalten sind, erleichtern es dem Verbraucher, verschiedene Angebote auch grenzübergreifend zu vergleichen;
- Präzisierung der vorvertraglichen Informationen, die im Zusammenhang mit fernmündlicher Kommunikation gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2002/65/EG (Fernabsatz von Finanzdienstleistungen) und in dem Fall bereitzustellen sind, dass der Verbraucher verlangt, die Überziehungsmöglichkeit sofort zur Verfügung zu stellen (Artikel 6 Absatz 4);
- Regelungsspielraum der Mitgliedstaaten bezüglich der Angabe des effektiven Jahreszinses für Überziehungen (Artikel 6 Absatz 2);
- Einführung der Verpflichtung (Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 6 Absatz 6), dem Verbraucher auf Wunsch eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zur Verfügung zu stellen (kombiniert mit der Aufnahme der Information über das Bestehen dieses Rechts in das vorgenannte Europäische Standard-Formblatt).

Der Rat hat durch die vorgenannten Änderungen in seinen gemeinsamen Standpunkt

- i) sechs Abänderungen (16, 17, 18, 65 und 188 sowie 179) ganz oder teilweise übernommen;
- ii) zwei Abänderungen (19 und 28) nicht übernommen.

C. Vertragliche Informationen (Artikel 10)

Der Rat hat im Zusammenhang mit den Änderungen, die er an der Liste der vorvertraglichen Informationen vorgenommen hat, auch die Liste der Informationen erweitert, die dem Verbraucher bei Abschluss eines Kreditvertrages bereitzustellen sind (die Änderungen entsprechen im wesentlichen den Ergänzungen, die in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 vorgenommen wurden). Nach Artikel 10 Absatz 2 sind dem Verbraucher folgende zusätzliche Informationen zu geben:

- die Art des Kredits: Buchstabe a,
- bei Krediten in Form eines Zahlungsaufschubs eine Beschreibung der Ware und der Dienstleistung und der Barzahlungspreis: Buchstabe e,
- ein Tilgungsplan auch bei variablen Zinssätzen: Buchstabe i,
- umfassendere Informationen zu den Entgelten für den Kreditvertrag und zu den Bedingungen, unter denen diese Entgelten geändert werden können: Buchstabe k,
- einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen: Buchstabe m,

- umfassendere Informationen zum Rücktrittsrecht: Buchstabe q,
- Informationen darüber, ob Zugang zu alternativen Rechtsbehelfsverfahren besteht: Buchstabe s,
- ein Hinweis auf weitere Vertragsbedingungen: Buchstabe t,
- Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde: Buchstabe u.

Der Rat hat durch die vorgenannten Änderungen in seinen gemeinsamen Standpunkt

- i) zehn Abänderungen (77, 78, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88 und 89) ganz oder teilweise übernommen;
- ii) drei Abänderungen (76, 79 und 84) nicht übernommen, zu denen auch Abänderung 84 gehört, die die Kommission akzeptiert hatte.

D. Rücktrittsrecht (Artikel 14)

Der Rat kam überein, ein einheitliches Recht auf Rücktritt innerhalb von vierzehn Kalendertagen vorzusehen. Der Rat präziserte die Verpflichtungen des Verbrauchers bei der Ausübung des Rücktrittsrechts und die Kopplung an die Bestimmungen zum Rücktrittsrecht der Richtlinien 85/577/EWG (Haustürgeschäfte) und 2002/65/EG (Fernabsatz von Finanzdienstleistungen). Folgende Präzisierungen wurden vorgenommen:

- Aufnahme der Verpflichtung für den Verbraucher, binnen 30 Tagen nach Absendung der Rücktrittsmittelung den bereits in Anspruch genommenen Kreditbetrag einschließlich Zinsen an den Kreditgeber zurückzuzahlen (Absatz 2 Buchstabe b),
- Aufnahme einer Bestimmung über die Stornierung einer Nebenleistung, im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag, wenn das Rücktrittsrecht in Bezug auf den Kreditvertrag ausgeübt wurde (Absatz 3),
- bei Fernabsatz von Verbraucherkrediten oder bei im Wege des Haustürgeschäfts abgewickelten Kreditgeschäften gilt das Rücktrittsrecht gemäß der Richtlinie über Verbraucherkredite und nicht gemäß den Richtlinien 85/577/EWG und 2002/65/EG;
- die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass das Rücktrittsrecht nicht für Kreditverträge gilt, die unter Mitwirkung eines Notars geschlossen wurden.

Der Rat hat durch die vorgenannten Änderungen in seinen gemeinsamen Standpunkt

- i) drei Abänderungen (20, 192 und 193) ganz oder teilweise übernommen, zu denen auch Abänderung 193 gehört, die von der Kommission nicht akzeptiert wurde, die der Rat jedoch mit redaktionellen Änderungen bei der Neuformulierung von Artikel 14 Absatz 4 berücksichtigt hat;
- ii) eine Abänderung (107) nicht übernommen.

E. Vorzeitige Rückzahlung (Artikel 16)

Der Rat hat das Recht des Verbrauchers auf vorzeitige Rückzahlung eines Kredits anerkannt, kam jedoch überein, dem Kreditgeber einen begrenzten Anspruch auf Entschädigung für möglicherweise entstandene, unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängende Kosten zuzugestehen (Absatz 2).

Eine Entschädigung ist nur zu leisten, wenn

- sie mit einem Kreditvertrag im Zusammenhang steht, für den ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, und
- der geltende Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung niedriger ist als zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags.

Des weiteren ist die Entschädigung auf 1 % des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrags begrenzt (beziehungsweise auf 0,5 %, wenn die Rückzahlung innerhalb des letzten Jahres der Laufzeit des Kreditvertrags erfolgt) und darf den Betrag der Zinsen, die der Verbraucher ohne die vorzeitige Rückzahlung gezahlt hätte, nicht überschreiten.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht einen Schwellenwert vorsehen, unterhalb dessen keine Entschädigung zu leisten ist. Dieser Schwellenwert kann auf einen Betrag zwischen 0 und 10 000 Euro vorzeitige Rückzahlung innerhalb von 12 Monaten festgelegt werden (Absatz 4).

Der Rat hat bezüglich der vorzeitigen Rückzahlung in seinen gemeinsamen Standpunkt

- i) eine Abänderung (201) übernommen;
- ii) eine von der Kommission akzeptierte Abänderung (25) nicht übernommen, da er bei der Festlegung der Entschädigung, die einem Kreditgeber bei einer vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zu zahlen ist, einen höheren Harmonisierungsgrad anstrebt.

F. Berechnung des effektiven Jahreszinses (Artikel 19)

Der Rat hat eine einheitliche Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses vorgesehen und einige Standard-Annahmen aufgenommen, die der Kreditgeber je nach Umständen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde zu legen hat (siehe Anhang I Ziffer II). Um der Produktinnovation und der Notwendigkeit, auch für eventuelle neue Kreditformen einen effektiven Jahreszins berechnen zu können, Rechnung zu tragen, hat der Rat ein Ausschussverfahren in Form des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorgesehen, damit erforderlichenfalls zusätzliche Annahmen festgelegt werden können (neuer Absatz 5). Dementsprechend hat der Rat in Artikel 25 ein geeignetes Ausschussverfahren vorgesehen.

Der Rat hat bezüglich des effektiven Jahreszinses in seinen gemeinsamen Standpunkt

- i) zehn Abänderungen (23, 24, 40, 42, 43, 151, 152, 195, 198 und 199) ganz oder teilweise übergenommen;
- ii) sieben Abänderungen (148, 149, 150, 183, 194, 196 und 197) nicht übergenommen.

G. Prinzip der gegenseitigen Anerkennung (Artikel 22)

Der Rat war der Auffassung, dass die Umsetzung einer von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmung über die gegenseitige Anerkennung also einer Bestimmung, die die Mindestharmonisierung in bestimmten Punkten ergänzen würde, den Zielen der vorgeschlagenen Richtlinie nicht entspräche. Sie wäre für die Verbraucher zu schwer zu verstehen und könnte wegen der Anwendung des Rechts verschiedener Mitgliedstaaten zu Rechtsunsicherheit führen. Deshalb hat der Rat diese Bestimmung (vormals Artikel 21 Absatz 2) gestrichen.

Der Rat hat in diesem Zusammenhang in seinen gemeinsamen Standpunkt

- i) eine Abänderung (6) übernommen;
- ii) drei Abänderungen (30, 140 und 204) nicht übernommen.

Als ergänzende Maßnahme hat der Rat einen neuen Artikel eingefügt, um Transparenz sicherzustellen, wenn die Mitgliedstaaten in den Bereichen, in denen die vollständige Harmonisierung nicht erreicht wurde und somit ein Regelungsspielraum besteht, von der Möglichkeit Gebrauch machen, Alternativregelungen zu erlassen (Artikel 2 Absätze 5 und 6, Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe g sowie Artikel 16 Absatz 4).

H. Überprüfung durch die Kommission (Artikel 27 Absatz 2)

Der Rat kam überein, dass die von der Kommission regelmäßig alle fünf Jahre vorzunehmende Überprüfung auch Folgendes beinhalten sollte:

- eine Überprüfung der Prozentsätze, anhand deren der Höchstbetrag der Entschädigung bei einer vorzeitigen Rückzahlung festgelegt wird, und
- eine Überwachung der Auswirkungen der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 26 mitgeteilten alternativen Regelungen auf den Binnenmarkt und die Verbraucher sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse.

I. Sonstige Punkte

Der Rat bekräftigte den Tenor des geänderten Vorschlags der Kommission vom Oktober 2005 nicht nur durch die bereits im vorstehenden Abschnitt A genannten Änderungen an Artikel 2 des Richtlinienvorschlags, sondern auch dadurch, dass er den Anwendungsbereich weiterer Bestimmungen einschränkte, insbesondere durch Vereinfachung des Wortlauts der Artikel über den Zugang zu Datenbanken (Artikel 9) und über die Forderungsabtretung (Artikel 17) und durch Streichung einiger Artikel (insbesondere des Artikels zur gesamtschuldnerischen Haftung, wodurch ein neuer Artikel 15 über verbundene Kreditverträge notwendig wurde). Des Weiteren war der Rat der Auffassung, dass einige weitere Punkte weniger streng geregelt werden sollten, weshalb er insbesondere einige Bestimmungen bezüglich der Verpflichtung zur Überwachung oder Regulierung der Tätigkeit von Kreditvermittlern im Artikel 20 gestrichen hat.

Der Rat hat somit in seinen gemeinsamen Standpunkt

i) 45 Abänderungen (1, 3, 7, 9, 12, 13, 14, 15, 21, 27, 29, 37, 46, 64, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 102, 104, 105, 106, 108, 109, 124, 125, 132, 133, 134, 135, 136 und 162, 138, 139, 143, 144, 146, 147, 176, 180 und 182) ganz oder teilweise wie folgt übernommen:

Abänderung 1: mit redaktionellen Änderungen bei der Neuformulierung von Erwägungsgrund 3 teilweise berücksichtigt;

Abänderung 3: mit redaktionellen Änderungen bei der Neuformulierung von Erwägungsgrund 4 teilweise berücksichtigt;

Abänderung 7: mit redaktionellen Änderungen bei der Neuformulierung von Erwägungsgrund 7 teilweise berücksichtigt;

Abänderung 9: mit redaktionellen Änderungen bei der Neuformulierung von Erwägungsgrund 6 berücksichtigt;

Abänderung 12: vollständig übernommen (Streichung des Erwägungsgrunds);

Abänderung 13: vollständig übernommen (Streichung des Erwägungsgrunds);

Abänderung 14: mit redaktionellen Änderungen bei der Neuformulierung von Erwägungsgrund 27 teilweise berücksichtigt;

Abänderung 15: vollständig übernommen (Streichung des Erwägungsgrunds);

Abänderung 27: mit redaktionellen Änderungen bei der Neuformulierung von Erwägungsgrund 39 teilweise berücksichtigt;

Abänderung 29: mit redaktionellen Änderungen (teilweise Streichung) bei der Neuformulierung von Erwägungsgrund 42 teilweise berücksichtigt;

Abänderung 37: mit redaktionellen Änderungen bei der Neuformulierung von Artikel 3 Buchstabe f berücksichtigt;

Abänderung 46: vollständig übernommen (Streichung des Buchstabens in Artikel 3);

Abänderung 64: vollständig übernommen (Streichung des Artikels);

Abänderung 67: vollständig übernommen (neue Überschrift von Kapitel III);

Abänderung 68: vollständig übernommen (Streichung des Artikels);

Abänderung 69: mit redaktionellen Änderungen in der neuen Überschrift von Artikel 9 berücksichtigt;

Abänderung 70: vollständig übernommen (Streichung des Unterabsatzes);

Abänderung 71: vollständig übernommen (Streichung des Unterabsatzes);

Abänderung 72: mit redaktionellen Änderungen in Artikel 9 Absatz 1 berücksichtigt;

Abänderung 74: vollständig übernommen (Streichung des Unterabsatzes);

Abänderung 75: vollständig übernommen (Streichung des Unterabsatzes);

Abänderung 102: mit redaktionellen Änderungen bei der Neuformulierung von Artikel 17 vollständig berücksichtigt;

Abänderung 104: vollständig übernommen (neue Überschrift von Artikel 15);

Abänderung 105: mit redaktionellen Änderungen bei der Neuformulierung von Artikel 15 Absatz 1 teilweise berücksichtigt;

Abänderung 106: bei der Neuformulierung von Artikel 15 Absatz 1 teilweise berücksichtigt;

Abänderung 108: bei der Neuformulierung von Artikel 15 Absatz 2 teilweise berücksichtigt;

Abänderung 109: vollständig übernommen (Streichung des Artikels);

Abänderung 124: vollständig übernommen (Streichung des Absatzes);

Abänderung 125: vollständig übernommen (Streichung des Artikels);

Abänderung 132: vollständig übernommen (Streichung der Überschrift);

Abänderung 133: vollständig übernommen (Streichung des Absatzes);

Abänderung 134: vollständig übernommen (Streichung des Absatzes);

Abänderung 135: vollständig übernommen (Streichung des Artikels);

Abänderungen 136 und 162: mit redaktionellen Änderungen bei der Neuformulierung von Artikel 20 teilweise berücksichtigt;

Abänderung 138: vollständig übernommen (Streichung des Artikels);

Abänderung 139: mit redaktionellen Änderungen bei der Neuformulierung von Artikel 21 berücksichtigt;

Abänderung 143: mit redaktionellen Änderungen bei der Neuformulierung von Artikel 24 vollständig berücksichtigt;

Abänderung 144: vollständig übernommen (Streichung des Artikels);

Abänderung 146: vollständig übernommen (Streichung des Absatzes);

Abänderung 147: vollständig übernommen (Streichung des Absatzes);

Abänderung 176: mit redaktionellen Änderungen bei der Neuformulierung von Artikel 3 Buchstabe n teilweise berücksichtigt;

Abänderung 180: mit redaktionellen Änderungen bei der Neuformulierung von Artikel 9 Absatz 2 teilweise berücksichtigt.

Hierzu gehören auch die beiden nachstehenden Abänderungen, die die Kommission nicht akzeptiert hat:

Abänderung 21: die Streichung des Textes gemäß dieser Abänderung wurde bestätigt;

Abänderung 182: die Streichung des Textes gemäß dieser Abänderung wurde bestätigt;

ii) 13 Abänderungen (26, 31, 33, 44, 45, 95, 126, 137, 141, 142, 161, 165 und 181) nicht übernommen.

Der Rat billigte außerdem den von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag vom Oktober 2005 vertretenen Standpunkt, wonach einige spezifische Punkte genauer geregelt werden sollten. Infolgedessen kam der Rat überein,

- verbundene Geschäfte (neuer Artikel 15) in die Richtlinie aufzunehmen;
- bezüglich Standardinformationen in der Werbung eine strengere Regelung zu treffen (Artikel 4 Absatz 2), den Mitgliedstaaten jedoch bei bestimmten Kreditverträgen und bezüglich der Angabe des effektiven Jahreszinses einen Regelungsspielraum zu lassen (siehe Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c und Streichung der vormaligen Absätze 3 und 4 in Artikel 4);
- spezifische Bestimmungen für Überziehungsmöglichkeiten bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes (Artikel 12)

- im Hinblick auf größere Rechtssicherheit für Überschreitungen eine Regelung zu treffen, die derjenigen für Kreditverträge und Überziehungskredite vergleichbar ist (insbesondere, was die vorvertraglichen Informationen betrifft); außerdem hat der Rat Bestimmungen gestrichen, wonach eine wesentliche Überschreitung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch einen neuen Kreditvertrag bereinigt werden kann, und er hat neue Bestimmungen aufgenommen (Artikel 18 Absatz 3), durch die mehr Regelungsspielraum geschaffen wird, da dort vorgesehen ist, dass die Frage in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu regeln ist;
- im Hinblick auf einen besseren Verbraucherschutz den Wortlaut hinsichtlich der Angaben zum Sollzinssatz (Artikel 11) und der unbefristeten Kreditverträge (Artikel 12) genauer zu fassen.

Der Rat hat durch die vorgenannten Änderungen in seinen gemeinsamen Standpunkt

- i) 9 Abänderungen (62, 94, 111, 113, 115, 116, 117, 129 und 130) ganz oder teilweise wie folgt übernommen:

Abänderung 62: mit redaktionellen Änderungen bei der Neuformulierung von Artikel 4 teilweise berücksichtigt;

Abänderung 94: vollständig übernommen (Streichung des Unterabsatzes);

Abänderung 111: vollständig übernommen (Streichung des Buchstabens in Artikel 12);

Abänderung 113: vollständig übernommen (Streichung des Buchstabens in Artikel 12);

Abänderung 115: vollständig übernommen (Streichung des Buchstabens in Artikel 12);

Abänderung 116: vollständig übernommen (Streichung des Buchstabens in Artikel 12);

Abänderung 117: mit redaktionellen Änderungen bei der Neuformulierung von Artikel 12 Absatz 2 teilweise berücksichtigt;

Abänderung 129: vollständig übernommen (Streichung des Absatzes);

Abänderung 130: vollständig übernommen (Streichung des Absatzes),

- ii) 9 Abänderungen (92, 93, 110, 112, 114, 120, 131, 175 und 187) nicht übernommen.

Drei Abänderungen wurden zwar von der Kommission akzeptiert, jedoch nicht in den gemeinsamen Standpunkt übernommen:

Abänderung 120: der Rat hat diese Abänderung in Anbetracht der Beschaffenheit unbefristeter Kreditverträge und des durch Artikel 13 sichergestellten ausreichend hohen Verbraucherschutzniveaus nicht übernommen;

Abänderung 131: der Rat hat die Streichung des Textes gemäß dieser Abänderung bestätigt;

Abänderung 187: Der Rat hat den vormaligen Artikel 4 Absatz 4 gestrichen, hat jedoch in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a die Informationsanforderungen zum Sollzinssatz verschärft.

3. **Abänderungen des Europäischen Parlaments**

Das Europäische Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 20. April 2004 insgesamt 152 Abänderungen zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission angenommen. Die Kommission hat 110 Abänderungen in ihren geänderten Vorschlag übernommen.

Der Rat hat 104 von der Kommission akzeptierte Abänderungen und 5 von der Kommission nicht akzeptierte Abänderungen in seinen gemeinsamen Standpunkt übernommen.

Der Rat hat 6 von der Kommission akzeptierte Abänderungen und 37 von der Kommission nicht akzeptierte Abänderungen nicht in seinen gemeinsamen Standpunkt übernommen.

IV. **FAZIT**

Der Rat ist der Auffassung, dass er der in erster Lesung abgegebenen Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit seinem gemeinsamen Standpunkt, in den er die in Abschnitt III erläuterten 109 Abänderungen übernommen hat, in angemessener Weise Rechnung trägt.

Betrachtet man außerdem die weiteren vom Rat vereinbarten Neuerungen, so bringt der gemeinsame Standpunkt die Anliegen und Interessen in ein ausgewogenes Verhältnis, so dass im Einklang mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung und dem geänderten Vorschlag der Kommission ein hohes Verbraucherschutzniveau und ein gut funktionierender Binnenmarkt sichergestellt werden.

=====